

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00098

vom 4. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00098

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00098 du 4 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00098 del 4 aprile 2013

Erwägungen

E. 3

/

E. 8

gesetzt worden (S. 1). Das Hauptaktivum des Nachlasses bestehe aus den beiden Darlehen im Wert von nominal Fr. 800'000.-- und Fr. 200'000.--, die der Erblasser seinem Enkel B.____ gewährt habe (S. 2 Ziff. 2). Der Beschwerdeführer trete seinen Erbanteil an seine Schwester ab und habe dafür als Gegenleistung mit B.____ am 15. September 2009 einen Darlehensvertrag abgeschlossen, gestützt auf welchen B.____ anerkenne, dem Beschwerdeführer einen Betrag von Fr. 465'000.-- zuzüglich Zinsen zu schulden, welchen er nach Massgabe dieses Darlehensvertrages zurückzahlen habe (S. 2 Ziff. 3 f.).

3.3.2.2. Nach dem Dargelegten verfügte der Beschwerdeführer am 15. September 2009 selbst über seinen Erbanteil und schloss einen eigenen Darlehensvertrag mit B.____ ab. Gewährte Darlehen sind als Vermögen anzurechnen (vgl. E. 1.3). Es ist folglich der gesamte Darlehensbetrag anzurechnen und nicht lediglich - wie der Beschwerdeführer fordert (vgl. E. 2.2) - die Zins- und Teilrückzahlungen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss kantonalem Steuergesetz werden Forderungen zum Nominalwert bewertet. Macht der Steuerpflichtige eine tiefere Bewertung als den Nominalwert geltend, ist der Verkehrswert einzelfallweise zu ermitteln (vgl. Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, 2. Aufl. Zürich 2006, § 39 N 17). Vorliegend wurde keine tiefere Bewertung geltend gemacht. Soweit der Beschwerdeführer anführt, der in den USA wohnhafte Darlehensnehmer habe bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 17. November 2011 die am 30. September 2011 fällig gewordene zweite Zinszahlung sowie die Rückzahlung von Fr. 50'000.-- nicht überwiesen und daraus ableitet, eine gerichtliche Durchsetzung sei kaum erfolgsversprechend, ist dies nicht nachvollziehbar. Ein Ausfallrisiko ist nicht dargetan. Im Darlehensvertrag wurde als Gerichtsstand Z.____ vereinbart und es steht dem Beschwerdeführer frei, gerichtlich gegen den Darlehensnehmer vorzugehen und seine Forderung einzuklagen. Zumal nun durch den vorliegenden Zahlungsrückstand gemäss Ziffer 4 des Darlehensvertrags ohnehin das gesamte noch ausstehende Darlehen zuzüglich offener Zinszahlung zur sofortigen (per 1. Oktober 2011) Bezahlung fällig wurde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Folglich ist dem Beschwerdeführer ab dem 15. September 2009 das gewährte Darlehen im Umfang von Fr. 465'000.-- anzurechnen.

3.4. Im Übrigen veranlagt die Argumentation des Beschwerdeführers, er habe über den geerbten Vermögenswert nie ungeschmälerter verfügen können, da es ihm nie wirklich in seinen Einflussbereich gekommen sei (vgl. Urk. 1 S. 4 Ziff. 4), nicht, hat er doch den Darlehensvertrag vom 15. September 2009 abschliessen können.

3.5. Zusammenfassend ist die Anrechnung des geerbten Vermögens rechtens.

4. Unter Berücksichtigung des anrechenbaren Vermögens aus unverteilter und ab 15. September 2009 aus angefallener Erbschaft hätte ein deutlich geringerer Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestanden (vgl. Urk. 13/1 Beiblatt der Verrechnung). Damit wurden die ausgerichteten Ergänzungsleistungen zu Unrecht empfangen und sind grundsätzlich zurückerstattet. Weshalb bei dieser Sachlage eine Rückforderung von Fr. 95'588.-- nicht statthaft sein sollte, wird weder dargelegt noch sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich.

Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- C.____

- Rechtsanwalt Johann-Christoph Rudin

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.